Abzeichnung

Bebauungsplan X-69

für das Gelände

nördlich der Mühlenstraße beiderseits der Echtermeyerstraße im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:10000

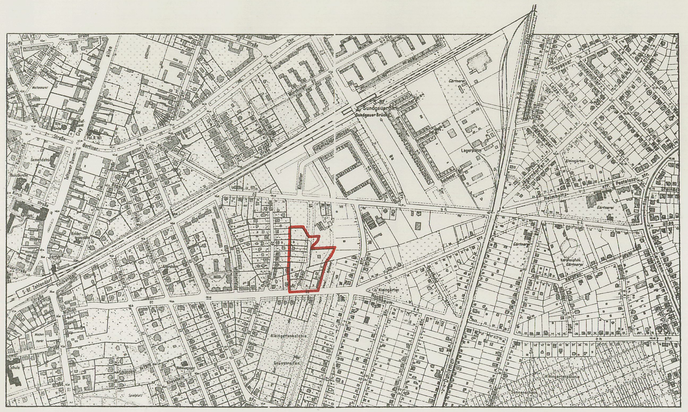

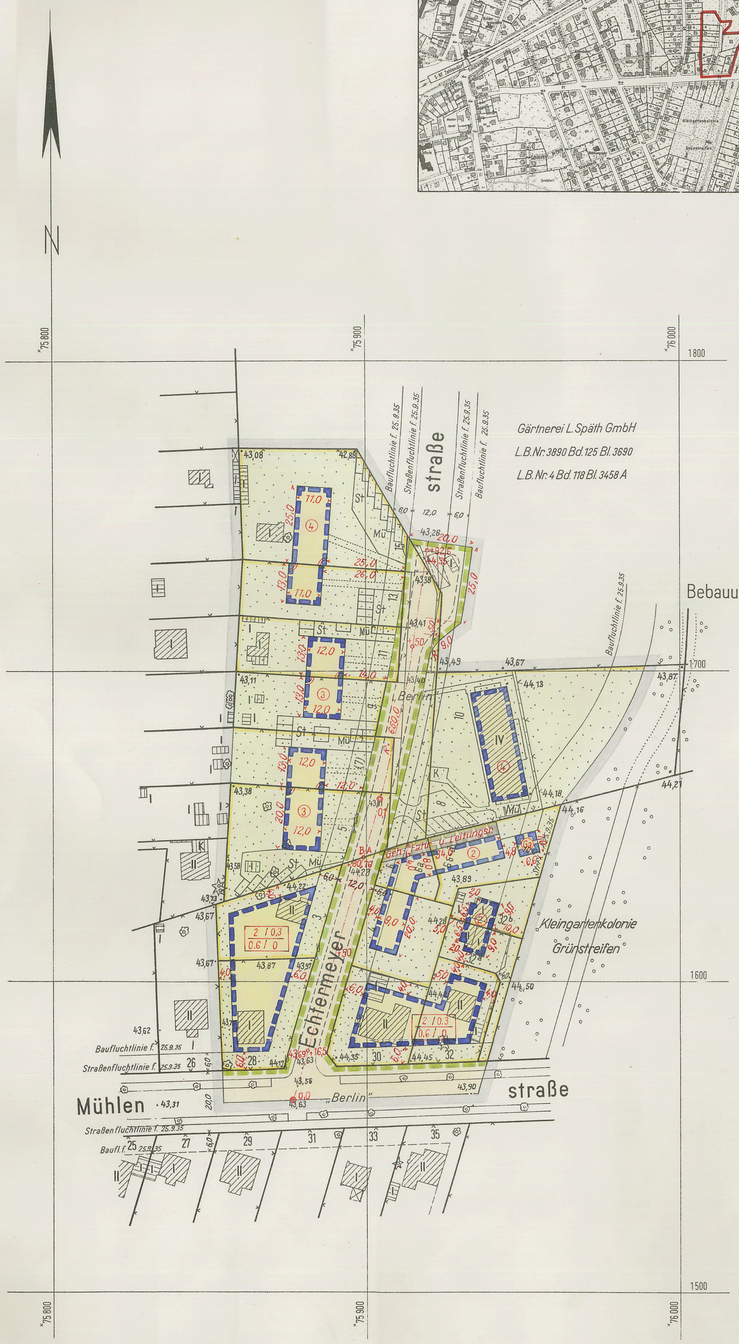

A. Festsetzungen

Zeichenerklärung

festzusetzen

Begrenzungslinien

- Geltungsbereichsgrenze
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie

Beschränkungen

- Geh- und Fahrrecht
- Leitungsrecht

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung — (WR) reines Wohngebiet, Garagen eingeschossig
2. Maß der Nutzung
   - Einzelfestsetzung — Anzahl der Vollgeschosse zulässig
   - Flächenmäßige Ausweisung — Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- private Verkehrsflächen

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude — Bestand mit Geschoßanzahl: Wohn- und Mischbauten; Geschäfts- Lager- Gewerbebauten

Abkürzungen

- K — Kinderspielplatz
- Mü — Mülltonnen
- St — Stellplatz

Grenzen usw. — vorhanden / zukünftig / fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Planergänzungsbestimmungen.

1. Dachform für die Wohnbauten auf den Grundstücken Echtermeystraße 5, (7), 9, 11, 13, 15 und 8/10: Flachdach.
2. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. ~~Auf diesen Flächen sind~~ Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäus'chen und ähnliche Einrichtungen ~~zulässig.~~ Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende private Verkehrsfläche darf nur mit leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Geändert
Berlin, den 14. Januar 1964
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
II
Im Auftrage
Eberhardt

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9.7.1971 ~~Verordnung vom~~ verkündet am 5.8.1975 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 20.V.1975
Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Paulert

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 18. 9. 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 14. 10. 1963. bis 15. 11. 1963. öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 28. November 1963
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

L.S. Idziok
stellv. Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Zehlendorf, den 5. Mai 1964
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Schlüter
Amtsleiter

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung	Amt für Stadtplanung
Schlüter	Fischer
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 20. August 1963

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 5. März 1964
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 20. 3. 1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 372 verkündet worden.

X-69

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis